

## **Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am **05.07.2012** die folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Zur Unterstützung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe,
- b. Ansprechpartner des Landkreises Rotenburg (Wümme), seiner Einwohnerinnen und Einwohner und aller in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen,
- c. Vermittlung von Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Menschen mit Behinderungen betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
- d. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- e. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange behinderter Menschen,
- f. Zusammenarbeit mit dem vom Landrat bestimmten Behindertenbeauftragten.

(2) In Fällen des § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) sowie des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist ausschließlich der Behindertenbeauftragte zuständig.

(3) Die Rechte des Seniorenbeirats bleiben unberührt.

(4) Mitwirkungsrechte des Behindertenbeirats gegenüber dem Kreistag und den Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere **des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)**.

### § 3

#### Bildung

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt; er bestimmt diese aus zwei Vorschlagslisten.
- (2) Sechs Mitglieder werden aus einer Vorschlagsliste bestimmt, die Vorschlägen von Verbänden im Sinne des § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorbehalten ist. Drei weitere Mitglieder werden aus einer freien Vorschlagsliste bestimmt, soweit eine ausreichende Zahl von Vorschlägen eingeht. Ist dies nicht der Fall, werden auch die weiteren Mitglieder des Behindertenbeirats aus der den Verbänden vorbehaltenen Vorschlagsliste bestimmt. Die Eröffnung der Vorschlagslisten erfolgt zwei Monate vor Beginn der Wahlperiode und wird durch die Kreisverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschlagslisten werden einen Monat vor Beginn der Wahlperiode geschlossen und von der Kreisverwaltung geprüft. Bei der erstmaligen Bildung des Behindertenbeirats erfolgt die Eröffnung der Vorschlagslisten drei Monate vor Beginn der Amtszeit und die Schließung der Vorschlagslisten zwei Monate vor Beginn der Amtszeit.
- (3) Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt.
- (4) Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören.
- (5) Dem Behindertenbeirat gehören, neben den von Kreistag bestimmten stimmberechtigten Mitgliedern, mit jeweils beratender Stimme der Behindertenbeauftragte sowie drei Mitglieder des Kreistages an. Die Mitglieder des Kreistages werden vom Kreistag in entsprechender Anwendung der Regelungen des **§ 71 NKomVG** bestimmt.
- (6) Der Kreistag bestimmt bei Bildung des Behindertenbeirates für beide Vorschlagslisten jeweils Ersatzmitglieder in gleicher Zahl wie für die Mitglieder und deren Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder vertreten in der bestimmten Reihenfolge verhinderte Mitglieder in den Sitzungen und rücken als Mitglieder nach, wenn ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat ausscheidet. Sofern insgesamt keine ausreichende Zahl von Bewerbern mehr vorliegt, sind neue Vorschlagslisten aufzustellen und eine außerordentliche Neuwahl durchzuführen.

### § 4

#### Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. Die erste Amtszeit beginnt abweichend erstmals am 1. November 2008 und endet am 31. Oktober 2011.
- (2) § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

### § 5

#### Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden entsprechend den Vorschriften zur Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen entschädigt. Die Entschädigungen werden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gezahlt.

## § 6

### Geschäftsführung

(1) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen **beide Stellvertreter**. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.

(2) Die / der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen.

(3) Die / der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Rotenburg (Wümme) verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.

## § 7

### Sitzungen

(1) Der Behindertenbeirat wird von der / dem Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die / der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Behindertenbeirat ist je nach Geschäftslage – mindestens aber einmal jährlich – einzuberufen. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechtigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(3) Vertreter der Kreisverwaltung nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die erste Sitzung einer Wahlperiode wird von der Kreisverwaltung einberufen. Unter ihrer Leitung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden. Entsprechendes gilt für eine notwendig werdende außerordentliche Neuwahl.

(5) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die / der Vorsitzende einen Bericht über ihre / seine Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden. Über jede Sitzung wird von der Kreisverwaltung ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches den Mitgliedern des Behindertenbeirates zur Abstimmung vorzulegen ist.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den